Gemeinde Krogaspe

Begründung zum Bebauungsplan
Nr. 8 „Ossenweg“

für das Gebiet nördlich des Ossenwegs und östlich der Straße Achtern Knick

Stand: Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 23.08.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M. Sc. Ramona Groß
M. Sc. Mona Borutta

Umweltbericht:
Maria Huber, MA.rer.nat.

ELBBERG STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt:

1. Planungsanlass und Verfahren 4

2. Lage des Plangebiets / Bestand 4

3. Planungsvorgaben 5

3.1. Ziele der Raumordnung 5

3.2. Flächennutzugsplan 6

3.3. Bestehende Bebauungspläne 7

4. Städtebauliches Konzept 8

4.1. Vorhabenbeschreibung 8

4.2. Art der baulichen Nutzung 9

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen 9

4.4. Straßenverkehrsflächen 10

4.5. Grünordnerische Festsetzungen 10

4.6. Örtliche Bauvorschriften 11

5. Erschließung 12

6. Ver- und Entsorgung 12

7. Altlasten 12

8. Immissionsschutz 12

9. Umweltbericht (entfällt gem. §13a BauGB) 13

10. Artenschutz 13

10.1. Rechtliche Grundlagen 13

10.2. Methode 15

10.3. Wirkfaktoren 16

10.3.1. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren 16

10.4. Ermittlung und Prüfung der relevanten Artengruppen 16

10.4.1. Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie 16

10.4.2. Fledermäuse 17

10.4.3. Verbotstatbestände Fledermäuse 17

10.4.4. Europäische Vogelarten 19

10.4.5. Verbotstatbestände Vögel 22

11. Gesetzlich geschützter Biotop (Knick) 24

12. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und des Knickausgleichs.....27

13. Flächen und Kosten 28

Anlage 1: Immissionsschutz-Stellungnahmen, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 26.11.2018

Anlage 2: Karte Berichtigung des Flächennutzungsplans

1. Planungsanlass und Verfahren

Mit Aufstellung dieses Bebauungsplans soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche (Flurstück 36/21) nördlich des Ossenwegs und östlich der Wohnbebauung an der Straße Achtern Knick eine Bebauung mit Einfamilienhäusern ermöglicht werden.

Die Fläche ist im Entwicklungskonzept der Gemeinde Krogaspe „Vorprüfung zu Möglichkeiten der Innenbereichsentwicklung und Ortsarrondierung“ vom 29.01.2010 (Bearbeitung: B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER) bereits als Potenzialfläche für eine Ortsarrondierung identifiziert worden. Die Inanspruchnahme dieser Fläche für eine Wohnbebauung wurde aufgrund der geringen Entwicklungshemmnisse, einer gesicherten Erschließung und der integrierten Lage im Orts- bzw. Siedlungsgebiet als sinnvoll bewertet und soll daher nun für eine maßvolle Siedlungsentwicklung der Gemeinde genutzt werden.

Grundlage des Bebauungsplans ist ein städtebauliches Konzept (s. Kapitel 4). Die Bebauung soll sich an die bereits bestehende Einzelhausbebauung an der Straße Achtern Knick anschließen und nur den südlichen Teilbereich des Grundstücks umfassen, da der nördliche Teilbereich aufgrund der Geruchsemissionen eines nordöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs für eine wohnbauliche Nutzung derzeit nicht geeignet ist.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt im Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB weniger als 10.000 m² beträgt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten und durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Somit sind die Anwendungsvoraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 1 BauGB erfüllt.

Es gelten somit die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB). Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Eine Flächennutzungsplanänderung ist für B-Pläne im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Der FNP wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das etwa 0,45 ha umfassende Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Krogaspe und umfasst eine landwirtschaftliche Fläche nördlich des Ossenwegs.

Gegenwärtig wird die Fläche als Weideland landwirtschaftlich genutzt. Entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich Knickstrukturen als gesetzlich geschützte Biotope.

Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an eine bestehende Einfamilienhausbebauung beiderseits der Straße Achtern Knick an. Nördlich des Plangebiets und südlich des Ossenwegs befinden sich weitere Einfamilienhausgrundstücke. Im Nordosten und Osten befinden sich landwirtschaftliche Betriebe. Tierhaltung betreibt nur der nordöstlich gelegen Betriebe. Südlich und südöstlich des Ossenwegs existieren landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der nächstgelegene Kindergarten liegt in etwa 550 m fußläufiger Entfernung nördlich des Plangebiets. Die nächstgelegene Grundschule befindet sich in der Nachbargemeinde Timmaspe in ca. 3 km Entfernung westlich. Einkaufs- und Geschäftsmöglichkeiten bestehen im Geschäfts- und Gewerbezentrum am Storvenweg der Stadt Neumünster (ca. 5,5 km südöstlich des Plangebiets). Die Innenstadt und der Bahnhof der Stadt Neumünster befinden sich in ca. 8 km Entfernung und sind in etwa 12 Autominuten erreichbar.

Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: GoogleMaps ©2020 AeroWest.GeoBasis-De/BKG.GeoContent. Maxar Technologies.Kartendaten © 2020

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Zurzeit gilt im Bereich des Plangebiets der Regionalplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) in seiner Fortschreibung von 2001. In den zeichnerischen Darstellungen ist das Plangebiet dem

Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen der Stadt Neumünster zugeordnet. Südlich der Gemeinde Krogaspe ist der Verlauf der Bahnlinie Flensburg-Neumünster als elektrifizierte Bahnstrecke und der Verlauf der L 328 im Regionalplan als Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle gekennzeichnet. Die etwa 1,6 km östlich des Plangebiets verlaufende Bundesautobahn A 7 ist als überregionale Straßenverbindung dargestellt.

Etwa 1,2 km östlich des Plangebiets befindet sich ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung, etwa 1,5 km nordöstlich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und etwa 1,2 km nordwestlich ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu diesen Gebieten besteht keine Einschränkung der im Regionalplan genannten Ziele.

Die Planung ist mit den Zielen der regionalen Raumordnung vereinbar.

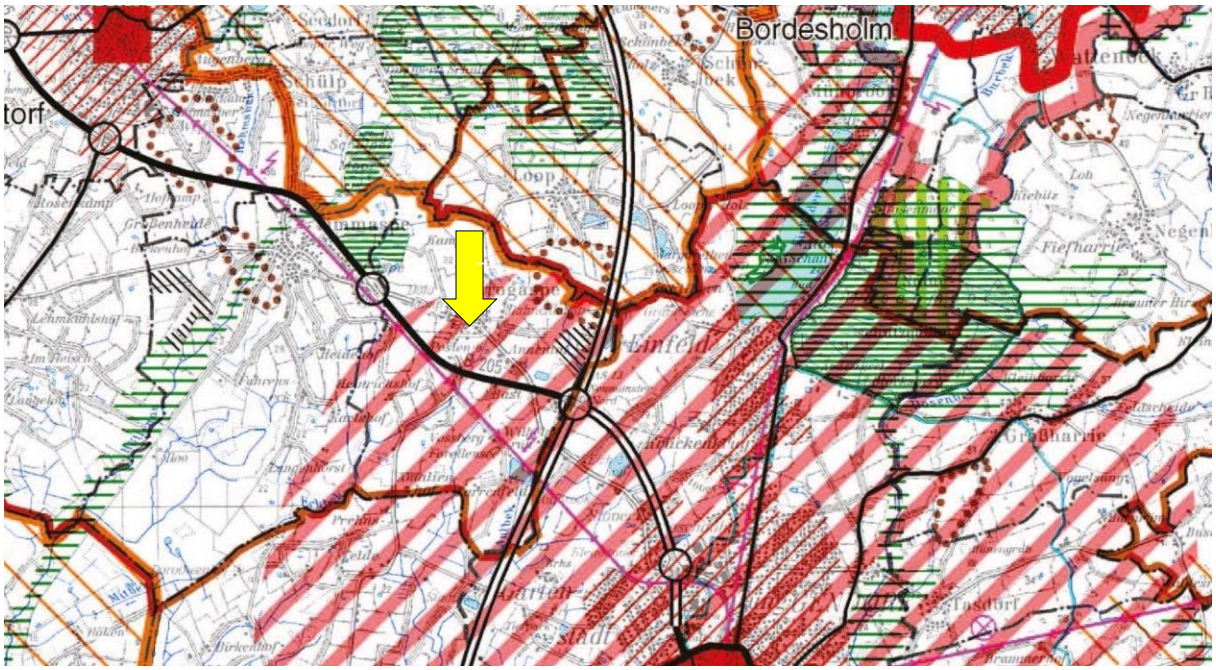

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2001 mit Lage des Plangebiets (gelber Pfeil), ohne Maßstab

Ende 2020 wurden die Regionalpläne in Bezug auf die Windenergie neu aufgestellt. Für das Plangebiet hat dies keine Auswirkungen, da sich für das östlich der Gemeinde Krogaspe bestehende Eignungsgebiet für Windenergienutzung keine Änderungen ergeben.

3.2. Flächennutzugsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Krogaspe aus dem Jahr 2001 stellt für das Plangebiet und für den restlichen Teilbereich des beplanten Flurstücks Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Flächen westlich, nördlich und südlich des Plangebiets bzw. östlich des beplanten Flurstücks werden als gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Die Flächen südöstlich des Plangebiets werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die mit dem Bebauungsplan getroffene Festsetzung weicht in den betroffenen Bereich von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird der Flächennutzungsplan berichtigt. Der Flächennutzungsplan wird für das Plangebiet zukünftig Wohnbauflächen (W) darstellen (siehe Abb. 4). Der Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Landes Schleswig Holstein rät

dazu, die Berichtigung wie eine Änderung des FNP zu nummerieren und auf einem gesonderten Blatt darzustellen. Dieses Blatt liegt als Anlage bei.

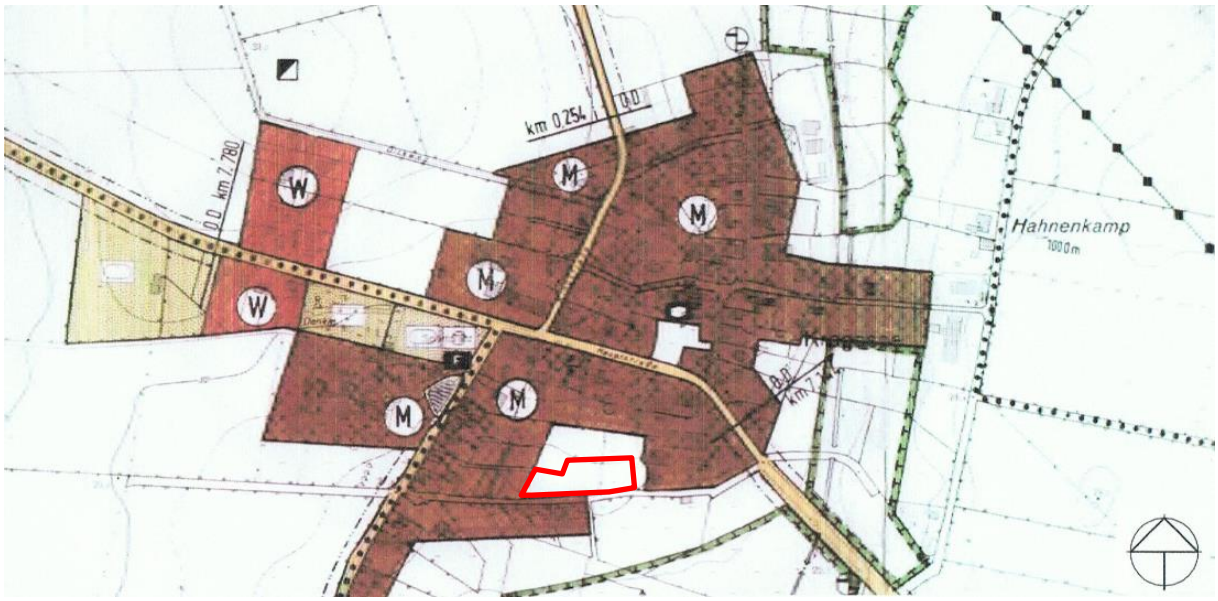

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2001 der Gemeinde Krogaspe mit Kennzeichnung des Plangebietes (rot), ohne Maßstab

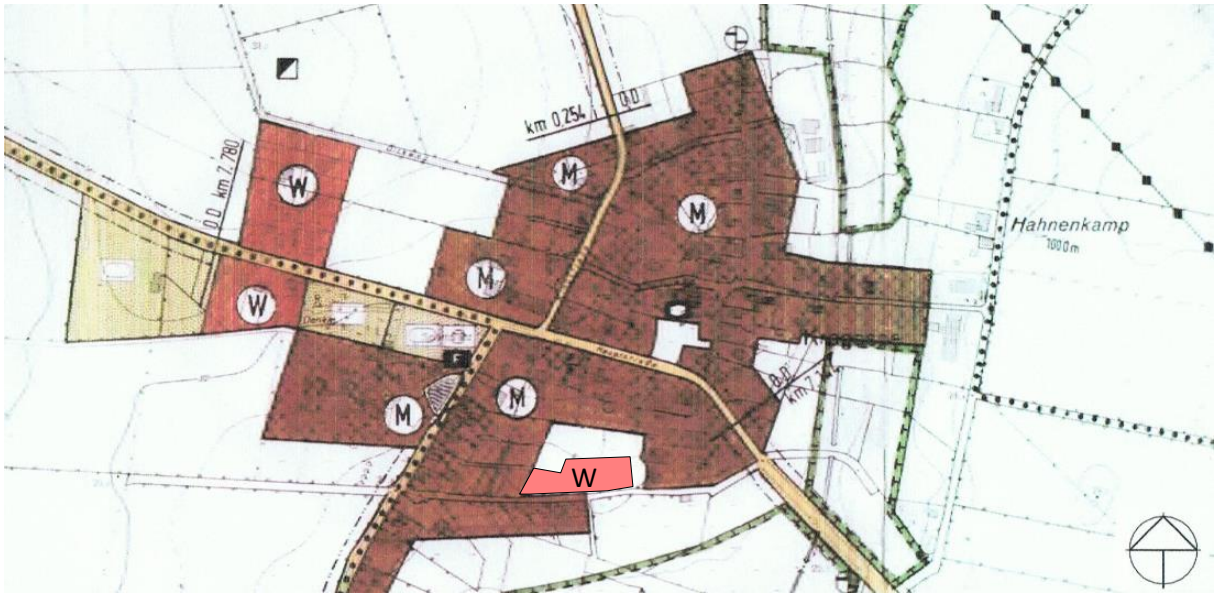

Abb. 4: Vorgesehene 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2001 der Gemeinde Krogaspe im Wege der Berichtigung, ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Bebauungspläne existieren im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet ist Teil einer Potenzialfläche für die Innenbereichsentwicklung der Gemeinde Krogaspe. Im Jahr 2010 ließ die Gemeinde eine Vorprüfung der Möglichkeiten der Innenbereichsentwicklung und Ortsarrondierung durch das Planungsbüro B2K Bock-Kühle-Koerner erstellen mit dem Ziel, im Innenbereich und im Randbereich der Ortslage Restflächen und Bereiche, die für eine Bebauungsverdichtung und/oder Arrondierung in Frage kommen, aufzuzeigen. Damals wurde die Fläche des Plangebiets, (dort die Baufläche 5), nicht weiter berücksichtigt, da eine Bebauung nur möglich sei, wenn der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr genutzt wird. Durch ein Geruchsemissionsgutachten wurde geklärt, dass die Emissionen nicht die gesamte Fläche betreffen. Dadurch wird das Plangebiet auf den südlichen Teilbereich der Freifläche beschränkt (siehe Kapitel 8 Immissonsschutz).

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde durch einen städtebaulichen Entwurf durch das Planungsbüro ELBBERG eine mögliche Bebauung der gesamten Freifläche aufgezeigt. Sie zeigt die Möglichkeit einer Bebauung mit zehn Einfamilienhäusern auf. Die Erschließung ist über zwei vom Ossenweg abgehende Stichwege möglich. Die Gemeinde sieht es als bedarfsgerecht an, mit diesem B-Plan lediglich Baurecht für 5 Grundstücke direkt am Ossenweg zu schaffen. Die im städtebaulichen Entwurf dargestellte zweite Baureihe stellt lediglich eine Idee für spätere Entwicklungen dar. Die Gemeinde ist frei in der Entscheidung, ob eine Entwicklung in späterer Zeit erfolgen soll.

Derzeit ist wegen der Emissionen durch Tierhaltung nur der Bau des hier vorbereiteten südlichen Teils möglich.

Abb. 5: Städtebauliches Konzept (Stand 17.08.2021), mit Markierung des Plangebiets, genordet ohne Maßstab (unverbindlich, es gelten die Festsetzungen des B-Plans)

4.2. Art der baulichen Nutzung

Die bebaubaren Flächen werden als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Sie dienen vorwiegend dem Wohnen.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die bebaubaren Flächen werden als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Damit soll entsprechend dem Planungsziel ein neues Wohnungsangebot für den örtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird sichergestellt, dass das Wohnen die Hauptnutzung bildet.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen wird auf zwei Wohnungen je Einzelhaus festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich die neue Bebauung bezüglich ihrer Dichte und Bebauungsstruktur in die Nachbarbebauung einfügt.

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung für das allgemeine Wohngebiet wird bestimmt durch eine einheitliche Festsetzung der maximal überbaubaren Grundfläche sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der maximalen Firsthöhe. Die Festsetzungen orientieren sich an der Wohnbebauung in der näheren Umgebung. Die Begrenzung der baulichen Nutzung bezüglich Kubatur und Höhe soll das Entstehen städtebaulich unerwünschter Gebäudestrukturen ausschließen.

Grundfläche (GR)

Die Grundflächen (GR) gibt an, wie viel Fläche eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf. Dabei gilt die festgesetzte maximale überbaubare Grundfläche im vorgegebenen Baufeld je Grundstück. Die festgesetzte zulässige Grundfläche von 200 m² ist ausreichend bemessen, sichert aber auch ausreichende Freiflächen auf dem Grundstück.

Zahl der zulässigen Vollgeschosse / Firsthöhe

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf ein Vollgeschoss als Höchstmaß mit einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m einheitlich für das gesamte Plangebiet festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Die festgesetzte Geschossigkeit und maximale Firsthöhen tragen zur Umsetzung des planerisch gewünschten städtebaulichen Konzepts bei.

Oberkante des Erdgeschossfußbodens

Zur Verhinderung von weit aus dem Erdreich herausragenden Sockelbauten wird die Oberkante des Erdgeschossfußbodens beschränkt und darf maximal 50 cm höher als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes hergestellt werden.

Mindestgrundstücksgröße

Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße je Einzelhaus von mindestens 750 m² sichert ebenfalls eine dem Ortsbild angepasste aufgelockerte Bebauungsstruktur mit Anteilen von Gartenflächen.

Einzelhäuser

Um die Neubebauung in ihrer Struktur dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung anzupassen, wird festgesetzt, dass im Plangebiet nur Einzelhäuser zulässig sind.

Überbaubare Grundstücksgrenzen

Die Lage der Gebäude wird durch Baugrenzen bestimmt, die als Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit der Grundstücke ermöglichen und noch Spielräume für die Anordnung der Baukörper zulassen. Zu den Stichstraßen sowie zu den Rändern des Plangebietes wird in der Regel ein Abstand von 3 m eingehalten. Im östlichen Bereich wird die Baugrenze in einem 1 m Abstand zum Knickschutzstreifen festgesetzt.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Garagen, Carports und Nebenlangen, die Gebäude sind, sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig, welche 3 m Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhält. Durch den Abstand wird gewährleistet, dass freie Sichtbeziehungen möglich sind, insbesondere beim Ausfahren von den Grundstücken.

Ein Abstand von 5 m vor Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche soll sicherstellen, dass eine unbebaute Vorgartenzone entstehen kann und ein Parken vor der Garage auf dem eigenen Grundstück möglich ist.

4.4. Straßenverkehrsflächen

Es werden zwei Stichstraßen als Straßenverkehrsfläche im Plangebiet, von dem Ossenweg ausgehend, festgesetzt. Über die neuen Planstraßen, welche als Stiche in das Gebiet hineinführen, wird die zukünftige Bebaubarkeit nördlich des Plangebiets gesichert. Es handelt sich lediglich um eine Freihaltefläche. Ein Ausbau wäre erst erforderlich, wenn in einem späteren weiteren Bebauungsplan eine zweite Baureihe vorgesehen wird.

4.5. Grünordnerische Festsetzungen

Zum Schutz der vorhandenen, nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotope (Knicks) werden diese im Westen des Plangebiets zum Erhalt und angrenzend an diese 4 m breite Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Knickschutzstreifen) festgesetzt. Innerhalb dieses Knickschutzstreifens ist blütenreiches extensives Grünland zu entwickeln. Innerhalb des Knickschutzstreifens sind jegliche Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein wie z.B. Nebenanlagen, Garagen, überdachte und offene Stellplätze und Lagerflächen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

Der südliche, parallel zum Ossenweg verlaufende Knick entfällt und wird durch in Kapitel 11 beschriebene Maßnahmen kompensiert.

4.6. Örtliche Bauvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) werden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude sowie der Freiflächen getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Aussagen zur Dachgestaltung und zur Gestaltung der Gartenbereiche. Sie verbessern das Einfügen der Bauten in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten dadurch die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Siedlungsbildes. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Zahl der notwendigen Stellplätze getroffen.

Dächer und Fassaden

Es sind nur geneigte Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer sowie Pultdächer mit gegeneinander geneigter Dachfläche zulässig. Die Dachneigung der Hauptdächer darf dabei maximal 25 – 50 Grad betragen. Die Einhaltung der Dachform ist für die Erhaltung des Ortsbildes wesentlich. Die Errichtung von Gebäuden mit flachem Pultdach und Staffelgeschoss soll dadurch verhindert werden. Da Dachbegrünungen aus ökologischen Gründen erwünscht sind und hier ermöglicht werden sollen, darf die Dachneigung bei Ausbildung von Gründächern auf 15 Grad gesenkt werden.

Zur Vermeidung störender Dachformen wird die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten beschränkt. Die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten darf je Dachseite insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der Dachseite betragen. Die Seitenwände der Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von den freien Giebeln mindestens 2 m entfernt bleiben. Diese Regelungen sollen verhindern, dass bei zu großen Dachgauben oder –einschnitten der Charakter des geneigten Hauptdaches verloren geht.

Um die optische Einbindung der Neubauten in die Umgebung zu verbessern, wird festgesetzt, dass hochglänzende oder stark reflektieren Dacheindeckungen (z.B. glasierte und glänzende Dachpfannen) unzulässig sind.

Solaranlagen

Um Möglichkeiten der Energiegewinnung bzw. -einsparung durch Solarzellen bzw. Solarkollektoren nicht zu behindern, ist die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern zulässig. Um eine zu große Unruhe in den Dachflächen zu vermeiden, sind Solaranlagen ausschließlich auf geneigten Dächern, parallel zur Dachneigung und ohne Aufständerung oder Überkragungen vorzusehen. Die Festsetzungen zu den Solaranlagen dienen einem harmonischen Ortsbild.

Vorgärten

Insbesondere in Neubaugebieten kommt es zunehmend zur Anlage von Gärten, die weitgehend vollflächig versiegelt werden (sog. Schottergärten). Derartige Steingärten haben keinerlei ökologischen Nutzen und tragen zum Rückgang der Artenvielfalt bei. Ein bepflanzter Garten hingegen ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Er generiert neues Grundwasser, denn Niederschlagswasser kann dort versickern und muss nicht technisch abgeleitet werden. Er fördert durch Schatten und Kühlung, das Kleinklima – Steinflächen hingegen heizen sich im Sommer stark auf, werden oftmals zum Untergrund mit Folie abgedichtet und die Steine werden regelmäßig mit Moos-, Algen- und Pilzvernichter begossen. Daher ist die flächige Gestaltung der Gärten mit Gesteins- oder Mineral-körnern wie z.B. Schotter und Kies unzulässig. Gärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Um

die Errichtung von für Wohnnutzungen üblichen Nebenanlagen nicht zu behindern, sind befestigte Flächen für erforderliche Terrassen, Zufahrten/Stellplätze, Zuwegungen, Müllstandplätze, Schuppen, u.ä. zulässig.

Zahl der notwenigen Stellplätze und Garagen

Es wird eine Festsetzung getroffen, nach der mindestens zwei Stellplätze je Wohneinheit auf den Grundstücken herzustellen sind. Wegen der ländlichen Lage und der begrenzten Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr ist festzustellen, dass schon ab zwei Bewohnern je Wohnung häufig zwei Pkw im Haushalt vorhanden sind. Die übliche Anforderung von nur einem Stellplatz je Wohnung führt dann dazu, dass Pkw nicht auf dem Grundstück abgestellt werden können und den öffentlichen Straßenraum zustellen. Dies soll vermieden werden.

5. Erschließung

Interne und externe Erschließung

Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt über den Ossenweg im Süden. Über den Ossenweg und den Hauptweg in östlicher Richtung liegt in 5 Autominuten die Autobahnauffahrt A7 (Hamburg-Flensburg) / L 328 (Nortorf -Neumünster).

ÖPNV

In ca. 150 m Luftlinie nördlich liegt die Bushaltestelle Krogaspe, Hauptstraße. Hier verkehrt die Buslinie 3230 zwischen ZOB/Bahnhof, Neumünster und endet für gewöhnlich Stadttheater/ZOB, Rendsburg ca. alle zwei Stunden. Zusätzlich gibt es einen Schülerbus.

6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet schließt im Westen und Süden an bestehende Wohnbebauung an. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass entsprechende Anschlüsse für die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser und Strom sowie Telekommunikationsleitungen in der Straße Ossenweg vorhanden sind.

7. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

8. Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben wird der Fahrverkehr auf dem Ossenweg tendenziell geringfügig zunehmen. Wegen der geringen Anzahl der zu erwartenden Verkehre sind aber keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt, dadurch können Geräusche auftreten. Dies ist im ortsüblichen Rahmen hinzunehmen.

Geruchsimmissionen

Am 26.11.2018 wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme abgegeben. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Rinderhaltungsbetriebe. Es ist eine Ausbreitungsrechnung mit Beurteilung der Immissionssituation nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) durchgeführt worden, um die Immissionsauswirkungen auf das geplante Vorhaben überprüfen zu können. Die Geruchsimmissionshäufigkeit nach den GIRL-Hinweisen für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich dürfen in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt.

Das Plangebiet wurde zur Beurteilung in ein 20 m x 20 m Raster eingeteilt. In der Anlage 1 wird deutlich, dass im nördlichen Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche die für Wohngebiete zulässigen 10 % der Jahresstunden überschritten werden. Das Plangebiet liegt südlich am Ossenweg, in dem Bereich, wo eine Wohnbebauung nach den Grenzwerten möglich ist. Lediglich im äußersten Nordosten reicht das Plangebiet einige wenige Meter in eine Kachel mit dem Durchschnittswert 10,9 hinein. Es kann davon ausgegangen werden, dass am südlichen Rand dieser Kachel der Wert von 10,0 eingehalten wird.

9. Umweltbericht (entfällt gem. §13a BauGB)

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung und damit auch kein Umweltbericht erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen. Unabhängig davon sind der gesetzliche Artenschutz und gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen.

10. Artenschutz

10.1. Rechtliche Grundlagen

Die Folgen der Planung können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) tangieren. Demnach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, fast alle heimischen Säugetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt. Hierunter fallen z.B. die Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (Nr. 338/97) sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Bei zulässigen Eingriffsvorhaben nach §§ 33-35 BauGB gilt laut § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 (BNatSchG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (BNatSchG), die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Absatz 5 des § 44 BNatSchG hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende und weitreichende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur, soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht wiederhergestellt werden kann. Wenn unvermeidlich, so ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere „zulässig“. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen, werden anerkannt.

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht.
- Das Tötungs- und Verletzungsgebot liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos eintritt und die eingriffsbedingte Beeinträchtigung bei Anwendung der fachlichen Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Der Signifikanzbegriff ist kein statistischer, sondern im Sinne von „deutlich erhöht“ zu verstehen (Bellebaum 2020, S. 24).
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 2 BNatSchG gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.
- Sind Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, ist zur Realisierung des Vorhabens eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Da der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 im Sinne des § 13b BauGB gefasst ist, erfüllt das Vorhaben den Zulässigkeitsbegriff und wird nach § 44 Abs. 5 BNatSchG beurteilt.

10.2. Methode

Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden nachstehende Arbeitsschritte notwendig:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Ermittlung planungsrelevanter Arten im Einwirkbereich des Vorhabens
- Art- bzw. gruppenbezogene Prüfung des Eintretens der Zugriffsverbots-Tatbestände
- Entwicklung projektbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Ggf. Darstellung, unter welchen Bedingungen eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden kann.

Als Grundlagen dienen der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Planungsraums II (MELUND Neuaufstellung 2020) und der Landschaftsplan der Gemeinde Krogaspe aus dem Jahr 2001 (Günther & Pollok Landschaftsplanung 2001). Darüber hinaus wurden aktuelle Daten des digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR (2020) bzw. Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 2014-2019 (MELUND, GeoBasis-De/BKG – LvermGeo SH [2020]) sowie Auszüge des Artkatasters LANIS-SH (Stand Dezember 2019, Januar 2020), LLUR herangezogen. Artspezifische Verbreitungskarten der Anh. IV-Arten nach FFH-RL stehen durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2013) zur Verfügung.

10.3. Wirkfaktoren

10.3.1. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wildlebender Tiere kommen. Außerdem kann es im Zuge der Baufeldvorbereitung zur Zerstörung bzw. den Verlust von Lebensstätten kommen (z.B. von am Boden brütenden Vogelarten).

Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen hat eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen zur Folge. Diese kann neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume der betroffenen Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Schall und visuelle Reize

Mit der Baumaßnahme treten erwartungsgemäß temporäre Lärmemissionen durch Verkehr und Maschinen auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen (siehe auch Garniel et al. 2010). Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen ab einer gewissen Schwelle erhebliche Störwirkungen sowie direkte und indirekte Schädigungen erfolgen (Huemer et al. 2010, LBV-SH 2011, Voigt et al. 2018).

Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten entwerten ggf. Bruthabitate zusätzlich (siehe auch Daunicht 1998 in Garniel et al. 2010).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung im Geltungsbereich kommt es durch diverse Faktoren, wie z.B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen, zu Licht- und Lärmemissionen, die zu Störungen führen können. Neu entstandene bzw. stärker frequentierte Straßen können das Risiko von Kollisionen und entsprechend die Mortalität diverser Arten erhöhen (Dietz & Kiefer 2014, Bernotat & Dierschke 2016).

10.4. Ermittlung und Prüfung der relevanten Artengruppen

10.4.1. Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie

Die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Sie sind von gemeinschaftlichem Interesse und in Deutschland gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG als streng geschützt eingestuft. Somit greifen in allen Fällen, in sie betroffen sind, die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG jene nach Art. 12 der FFH-Richtlinie. Für die meisten Arten bzw. Gruppen kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch ausgeschlossen werden:

Für die **Haselmaus** ist ein örtliches Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsareals (vgl. BfN 2013, MELUND 2020) möglich, jedoch wegen der Habitatausstattung vor Ort nicht zu erwarten. Die linearen Gehölzbestände weisen keine ausreichende Struktur- und Nahrungsvielfalt auf (der Bestand an der

Westgrenze des Plangebietes ist von Ziergehölzen geprägt), zudem ist die Art eher nicht als Kulturfolger einzustufen (BfN 2013).

Die **Zauneidechse** ist im Raum Rendsburg nachgewiesen, es gibt jedoch keine Hinweise auf lokale Bestände (BfN 2013, DHGT e. V. 2018, MELUND 2020). Weitere Reptilien des Anh. IV FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Die limnische Fauna ist nicht betroffen, da keine Gewässer überplant wurden oder in unmittelbarem Wirkbereich liegen. Die Eckbek (siehe Abb. 1 in Kapitel 2), der Teich am Wasbeker Weg sowie zwei Fischteiche im Süden der Ortschaft sind nicht von künftigen möglichen Vorhaben betroffen. Dies gilt überdies für **Amphibien** und **Libellen**.

Für den **Eremiten** (eine baumhöhlenbewohnende Blatthornkäferart) kann ein Vorkommen aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate (lichter Altbaumbestand mit mulmigen Höhlen) und der aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) ausgeschlossen werden.

Die übrigen Arten (inkl. **Pflanzen**) des Anh. IV scheiden aufgrund ihres bevorzugten Lebensraums/ihrer Verbreitung aus (vgl. BfN 2013, LANIS-SH [Stand Dezember 2020], LLUR).

10.4.2. Fledermäuse

Bestand

Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden etc.) oder große Dachstühle genutzt. Winterquartiere müssen frostsicher sein. Es werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) Keller, Stollen sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt (siehe auch Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN 2010).

Aufgrund der biogeografischen Verortung des Plangebietes an der Grenze zwischen atlantischer und kontinentaler Region Schleswig-Holsteins (vgl. Abb. 1 des LRP 2020) sowie der Siedlungsrandlage in dörflichen Strukturen sind besonders **gebäudebewohnende Arten** zu erwarten. Dies sind Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhaut- (*P. nathusii*), Fransen- (*Myotis nattereri*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Ferner können (jagende) Mücken- (*P. pygmaeus*) und ggf. Kleine Bartfledermäuse (*M. mystacinus*) angenommen werden. Der Knick im Plangebiet könnte bei der Jagd eine wichtige Funktion erfüllen. Einzelne Bäume können als Zwischenquartier, theoretisch aufgrund ihres Brusthöhedurchmessers von 30 cm auch als Wochenstube dienen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein LBV-SH 2011).

10.4.3. Verbotstatbestände Fledermäuse

<u>Tatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u>

Baubedingt

Winterquartiere oder Wochenstuben der gebäudebewohnenden Arten im Siedlungsgebiet sind denkbar. Im Zuge des Vorhabens werden jedoch keine Gebäude abgerissen. Baumhöhlen weisen in der Regel ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm eine potenzielle Eignung als Winterquartier auf (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle, LBV-SH 2011).

Generell sind Gehölze innerhalb des Plangebietes als Tagesversteck und Zwischenquartier nutzbar. Tötungen oder Verletzungen können daher im Zuge von Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahres, Sommers und Herbstes nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb dieser Periode sind Fällungen folglich nur zulässig, wenn zuvor fachkundig (fachkundig sind Biologin/Biologe, Fledermausbeauftragte, etc.), sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht besetzt sind.

Bei Fällungen innerhalb der Überwinterungszeit vom 01.11. bis 28.02. (LBV-SH 2011) ist die Gefahr der Tötung geringer. Auch davor muss jedoch eine Kontrolle der Gehölze auf Höhlen und Besatz erfolgen. Tötungen können vermieden werden, indem leere potenzielle Quartiere rechtzeitig vor einer Winternutzung, etwa durch Verschluss des Eingangs im September/Oktober, unbrauchbar gemacht werden. In diesem Fall sind Ersatzquartiere zu schaffen.

Außerhalb von Quartieren ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes durch die Bauarbeiten und den Betrieb der geplanten baulichen Anlagen nicht anzunehmen. Kollisionen mit Bauten (außer mit Windkraftanlagen) sind aus der Literatur nicht bekannt. Die Gefahr von Zusammenstößen mit Baumaschinen oder indirekte Schädigungen durch starke Verwirbelungen um das Fahrzeug (vgl. Dietz & Kiefer 2014) ist bei Bauarbeiten aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeit gering. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem dörflichen Wohnkontext sind nächtliche Arbeiten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand kann nach jetzigem Kenntnisstand vermieden werden, wenn Fällungen von Gehölzen unter Voraussetzung der Besatzkontrolle innerhalb der Winterruhe (1. Dezember bis 28. Februar) stattfinden.

Anlage- und betriebsbedingt
Künstliche Beleuchtung kann durch Anlockwirkung die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse (Insekten) sowie die Fledermäuse unmittelbar negativ beeinträchtigen und u.a. Prädationsdruck, somit das Risiko der Tötung, erhöhen (Huemer et al. 2010, Voigt et al. 2018). Die möglicherweise auftretenden Arten sind teils selbst lichtempfindlich (vgl. LBV-SH 2011).

Lichtinduzierte Attraktion auf Insekten, welche für die *Pipistrellus*-Arten relevant ist, kann durch eine Erhöhung der Rot- und Reduktion der Blauanteile in den verwendeten Leuchten reduziert werden. Dazu geeignet sind warmweiße, nach oben und seitlich abgeschirmte Lichtquellen (Natrium-Niederdruckdampflampen oder gelbe LEDs), welche die Beleuchtung auf die notwendigen Areale begrenzen (vgl. Voigt et al. 2018).

Es ist aufgrund der bereits vorhandenen siedlungsbedingten Beleuchtung allerdings nicht zu erwarten, dass durch vorhabenbedingte Lichtemissionen die erforderte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 eintritt bzw. der Erhaltungszustand der Fledermausarten sich verschlechtert.

Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

<u>Tatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u>

Baubedingt
Prinzipiell sind Baumaßnahmen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. Auch Ruhestätten sind durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abgedeckt.

Das Ausmaß der Erheblichkeit bemisst sich am Erhaltungszustand lokaler Populationen. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser sich vorhabenbedingt verschlechtert. Da zur Vermeidung des Tötungsverbots durch Fällungen bereits Bauzeitbeschränkungen vom 28.02. bis 01.11. bzw. fachliche Kontrollen auf Besatz anzuwenden sind, bestehen in diesem Zeitraum folglich keine Störungen.

Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingt
Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen können die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Da künftige Vorhaben jedoch erwartungsgemäß nicht die bereits vorhandenen Dimensionen der umgebenden Siedlungsstrukturen überragen und der Planungsbereich in dieselben eingebettet ist, sind keine erheblichen Zerschneideeffekte zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Störung tritt nach jetzigem Kenntnisstand nicht ein.

Tatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt
Balz-, Winter- oder Wochenstubenquartiere sind nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt. Sofern sich derartige Quartiere in den umgebenden Gebäuden befinden, ist für diese nicht von einer direkten Beeinträchtigung auszugehen. Tagesverstecke (Ruhestätten) und Zwischenquartiere bzw. potenzielle Fortpflanzungsstätten in den Gehölzen können nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt dann ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Dies kann durch Verlust eines bedeutenden Jagdgebietes laut LBV-SH (2011) auch indirekt bedingt werden. Möglicherweise stellt der Knick ein Jagdgebiet dar.

Bei Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ist aber aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Vor Baubeginn hat, dessen ungeachtet, eine Kontrolle des Gebietes auf Quartiere und Wochenstuben zu erfolgen, siehe obige Verbotstatbestände.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

10.4.4. Europäische Vogelarten

Für die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans sind grundsätzlich die Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) zu prüfen.

Für häufige, ubiquitäre europäischen Vogelarten (wie z. B Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann bedingt davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bis auf die Möglichkeit des Tötungstatbestands üblicherweise nicht erfüllt sind. Hierbei sind aktuelle regionale bzw. landesweite Unterschiede in Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung jedoch zu berücksichtigen und die Nichterfüllung auf den konkreten Fall bezogen zu begründen.

Bestand

Die lokale Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Arten der Agrarlandschaft, des Offenlandes (einzelne) und der Siedlungen zusammen. Sie beinhaltet sowohl weit verbreitete, ungefährdete bzw. häufige als auch möglicherweise landesweit und/oder bundesweit gefährdete Arten (siehe Tabelle unten).

Streng geschützte sind aufgrund bekannter Habitatansprüche unmittelbar im geplanten Eingriffsbereich nicht zu erwarten, jedoch sind Bruten der Schleiereule in benachbarten Gebäuden nicht ausgeschlossen (LANIS-SH [Stand Januar 2020], LLUR).

Das zuletzt nachgewiesene Krogenasper Brutvorkommen des Weißstorchs aus dem Jahr 2019 liegt ca. 170 m nordöstlich des Ossenwegs an der Ringstraße (LANIS-SH [Stand Januar 2020], LLUR), was über die Effektdistanz von 100 m hinausgeht; die Art ist nicht lärmempfindlich (Garniel et al. 2010). Mit Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hinsichtlich der Betroffenheit durch die Planung erfolgt gildebezogen (nach Brutbiologie eingeteilte Gruppen) in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) und Knief et al. (2010). Dies dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände nach den einzelnen ökologischen Ansprüchen detaillierter zu benennen.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen	Art des potenziellen Vorkommens
Schleiereule *Tyto alba*	V	Gebäude-/ Halbhöhlenbrüter	möglicherweise in landwirtsch. Gebäuden, Dachböden, Kirche	G
Amsel *Turdus merula*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate	B
Bachstelze *Motacilla alba*	*	Halbhöhlen-/ Nischen-/ Bodenbrüter	nutzt offene Bereiche, Gebäude, Baumhöhlen	B
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, a. a. anthropogene	B
Bluthänfling *Linaria cannabina*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Buchfink *Fringilla coelebs*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate	B
Buntspecht *Dendrocopos major*	*	Höhlenbrüter	nutzt Gehölzstrukturen ausreichenden Alters	B
Dorngrasmücke Sylvia communis	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen	G
Elster *Pica pica*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate	B

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen	Art des potenziellen Vorkommens
Feldsperling *Passer montanus*	*	Höhlenbrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate	B
Fitis *Phylloscopus trochilus*	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)	B
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	halboffene Gehölzstrukturen in extensiver Landschaft	G
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	*	Gehölzfreibrüter	waldartige Gehölzstrukturen, in Knicks weitgehend fehlend	G
Goldammer *Emberiza citrinella*	3	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)	B
Grünfink *Chloris chloris*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Haubenmeise *Lophophanes cristatus*	*	Höhlenbrüter	Nadelholzbestände	G
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	*	Gebäudebrüter, Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	heutzutage starker Gebäudebezug	B
Haussperling *Passer domesticus*	*	Gebäudebrüter, Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	Gebäude	B
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Kleiber *Sitta europaea*	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Kohlmeise *Parus major*	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	*	Gebäudebrüter, Höhlen-/ Nischenbrüter	Gebäude im dörflichen Umfeld	B
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Waldrand	G
Mönchsgrasmücke *Sylvia aticapilla*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen	Art des potenziellen Vorkommens
Rabenkrähe *Corvus corone*	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate	B
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	*	Gebäudebrüter, Höhlen-/ Nischenbrüter	Gebäude im dörflichen Umfeld	B
Ringeltaube *Columba palumbus*	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate	G
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	*	vorw. Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)	B
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	G
Singdrossel *Turdus philomelos*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Waldrand	G
Star *Sturnus vulgaris*	*	Höhlenbrüter	Gehölz- und Offenlandstrukturen, bei ausreichendem Höhlenbestand (Altbäume)	G
Stieglitz *Carduelis carduelis*	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen	B
Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*	*	Gehölzfreibrüter	vor allem Nadelholzbestände	G
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	*	Frei- /Nischenbrüter	sehr vielfältiges Brutverhalten	B
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)	B

RL S-H: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt
Vorkommen: B = Brutvorkommen im Plangebiet, G = Gast (Nahrungsgast, Durchzügler)

10.4.5. Verbotstatbestände Vögel

Tatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt

Gehölzbrütende Arten: Durch die Bebauungsplanung wird die Möglichkeit geschaffen, einen Teil der Gehölzstrukturen zu entfernen. Diese können als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahres und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel besteht. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden. Die Brutzeit umfasst gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Allgemeinen die Periode vom 1.3. bis 30.9. Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung nur zulässig, wenn fachkundig (fachkundig sind z.B. Biologin/Biologe mit avifaunistischer Spezialisierung, etc.) sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Gebäudebrütende Arten: Brutplätze gebäudebrütender Arten sind innerhalb der durch Neuversiegelung überplanten Bereiche nicht betroffen. Die von Gebäudebrütern genutzten Gebäude der Umgebung bleiben erhalten.

Bodenbrütende Arten: Die oben getroffenen Aussagen zum Fällen von Gehölzen gelten sinngemäß auch für die Freimachung des Baufeldes bzw. das Abschieben des Oberbodens.

Der Verbotstatbestand tritt unter Anwendung von Bauzeitbeschränkungen nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingt
Für alle Gilden gilt, dass zufällige Kollisionen (z.B. mit verglasten Gebäudefronten/spiegelnden Fassaden) nicht ausgeschlossen werden können. Allerdings ist bei den Arten, welche vor Ort zu erwarten sind, nicht von einer signifikanten Risikoerhöhung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Es sind vorwiegend Vorkommen häufiger Arten zu erwarten, welche sich bereits im Siedlungsbereich aufhalten. Die zu erwartende Gestaltung bei einer Bebauung wird nicht bedeutend vom Ist-Zustand abweichen.

Um das Kollisionsrisiko generell zu vermeiden bzw. zu minimieren, können geeignete Maßnahmen, aus z.B. LfU (2010) oder Schmid et al. (2012), angewandt werden. Gänzlich unwirksam sind Greifvogelsilhouetten oder UV-Muster.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Tatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt
Bei Umsetzung von Vorhaben im Geltungsbereich während der Fortpflanzungszeit kann es zu Störungen der Vögel kommen. Da Arten der Siedlungen und Gehölze zum großen Teil Kleinvögel sind, bestehen vorwiegend kurze Fluchtdistanzen von wenigen bis zu maximal 10 m (vergleiche Gassner et al. 2010). Die Umgebung außerhalb dieses Bereichs um Vorhaben wird daher weiterhin nutzbar bleiben. Die erwarteten Arten sind vorwiegend häufig. Folglich ist nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lokalpopulationen auszugehen.

Sollte die Schleiereule Brutvorkommen im Nahbereich haben, könnte sie durch nächtlichen Baubetrieb gestört werden, dieser ist jedoch aufgrund des Siedlungsumfeldes nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt
Es gelten die oben genannten Ausführungen. Eine erhebliche Mehrbelastung im Vergleich zum jetzigen Zustand wird nicht erfolgen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann für Brutvögel vermieden werden.

Tatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt
Gehölz- und bodenbrütende Arten: Bei Durchführung der Baumaßnahmen ist von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten der Gilden Gehölz- und Bodenbrüter auszugehen, weil (durch Fällen von Bäumen, Sträuchern, Abschieben des Oberbodens, etc.) sowohl

unmittelbar Nester entfernt werden als auch die Reviere der entsprechenden Arten überplant werden. Der Verbotstatbestand tritt nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Davon ist aufgrund der relativen Häufigkeit/weiten Verbreitung der zu erwartenden Arten nicht auszugehen, umso mehr, als der erwartete Eingriff räumlich begrenzt sein wird (siehe Geltungsbereich in Abb. 1 in Kapitel 2 und die Planzeichnung in der Satzung). Die Möglichkeit der individuellen Schädigung und die Notwendigkeit dementsprechender Gegenmaßnahmen sind davon unbenommen (siehe oben).

Gebäudebrütende Arten: Von erheblichen Auswirkungen auf gebäudebrütende Arten ist aufgrund des bereits vorhandenen landwirtschaftlich-dörflichen Betriebs nicht auszugehen. Überdies werden Baumaßnahmen zeitlich und räumlich begrenzt sein. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aufrecht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel nicht ein.

Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung stellt mangels geeigneter Habitatausstattung sowie Größe keinen für **Gastvögel** (gemeint sind u.a. Nordische Gänse, Kraniche, Limikolen) wertvollen Bereich (mit Rastbeständen von 2% des landesweiten Bestands nach Krüger et al. 2013) dar.

Mangels Vorkommen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen für Gastvögel zu rechnen.

11. Gesetzlich geschützter Biotop (Knick)

Der Knick im Süden des Plangebietes, angrenzend an den Ossenweg, ist ein gesetzlich geschützter Biotop laut § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Die Erschließung erfolgt von Süden durch den Knick mit mehreren Grundstückszugängen und -zufahrten. Für eine evtl. spätere hintere Bebauung werden zwei Stichwege erforderlich. Die verbleibenden Fragmente des Knicks liegen zudem auf der Südseite der Einfamilienhausgrundstücke, so dass es nicht sinnvoll ist, den Knick zu erhalten. Er soll deshalb auf einer Länge von 130 m bis zum westlich angrenzenden Knick beseitigt und an anderer Stelle ersetzt werden. Für die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Rendsburg-Eckernförde erforderlich. Für den Verlust des Knicks ist Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu schaffen (Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stand März 2019).

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird ein weiterer, verbleibender Knick im Westen des Geltungsbereichs als zu erhalten festgesetzt. Ergänzend wird ein 4 m breiter vorgelagerter Knickschutzstreifen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt, mit der Auflage zur naturnahen Gestaltung und extensiven Pflege dieser Fläche entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 20. Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04).

Abgrabungen oder Aufschüttungen innerhalb dieses Streifens sind nicht gestattet, es gelten die übrigen Bestimmungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Stand März 2019).

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Stand März 2019) gelten laut Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz folgende Ausgleichsgrundsätze:

Tabelle 2: Ausgleichsgrundsätze zum Knickschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Stand März 2019)

Ausgleichsfaktor	Art und Umfang der Beseitigung
1:2	Knickbeseitigung und Knickverlegung
1:1,75	bei fachgerecht aus vorhandenem Knickmaterial aufgebauten Knicks (Knickverlegung)
1:1	nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks, Knickentwidmung im Zuge Bauleitverfahren

Zudem muss ein Schutzstreifen von mind. 1 m zum Knickwallfuß bei Versiegelungen, Errichtungen von Stückgutlagern, Baustellen oder Materiallagerung eingehalten werden.

Der Knickausgleich beläuft sich somit auf 260 m Länge. Die Vorgaben zur Gestaltung im Merkblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Stand März 2019) sind umzusetzen.

Als Standort für die Maßnahme wurde das Flurstück 19/1 der Flur 5, Gemarkung Krogaspe, gewählt (siehe folgende Abbildung).

Die Ausgleichpflanzung durch einen neuen Knick erfolgt entlang der West- und Südgrenze des Flurstücks 19/1. Aufgrund der Schadstoff- und Lärmemissionen der angrenzenden Autobahn rechnet die UNB mit einer Reduktion der Wertigkeit des neuen Knickabschnitts im Westen um 20 %. Somit werden für den westlichen Abschnitt von 100 m nur 80 m (reduziert um 20 %) angerechnet. Zusammen mit dem südlichen Abschnitt von 180 m werden die erforderlichen 260 m erreicht.

Abb. 6: Standort des Knickausgleichs östlich der A7, Quelle: Verändert aus GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG, 29.07.2021

12. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und des Knickausgleichs

Tabelle 3: Erforderliche Maßnahmen

Artengruppe bzw. Biotop	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)
Fledermäuse	Fällungen von Bäumen innerhalb der Winterruhe (1.12. bis 28.2.), andernfalls fachkundiger Nachweis durch Biologin/Biologe, Fledermausbeauftragte, etc., dass diese nicht besetzt sind.	Fällungen von Bäumen innerhalb der Winterruhe (1.12. bis 28.2.), andernfalls fachkundige Kontrolle Biologin/Biologe, Fledermausbeauftragte, etc., auf Quartiere	Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.
Brutvögel	Baufeldräumung und Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis durch entsprechend spezialisierte Biologin/Biologen etc., dass keine besetzten Nester gefährdet sind. Wünschenswert: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen (nicht obligatorisch).	Baufeldräumung und Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundige Kontrolle durch Biologin/Biologe etc. auf Besatz	Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.
Gastvögel	Keine Maßnahmen erforderlich (keine relevanten Vorkommen).		
Weitere Anhang IV-Arten	Nach derzeitigem Wissensstand keine Maßnahmen erforderlich.		
Knick	Antragstellung auf Knickentfernung des südlichen Knicks am Ossenweg bei zust. Behörde, Ausgleich im Verhältnis 1:2 und nach den Vorgaben des Merkblatts des Kreises Rendsburg-Eckernförde (2019), Festsetzung des Erhalts des verbleibenden Knicks im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Ergänzend wird ein 4 m breiter vorgelagerter Knickschutzstreifen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt, mit der Auflage zur naturnahen Gestaltung und extensiven Pflege dieser Fläche. Dies entspricht den Empfehlungen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 20. Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04). Als Standort für die Ausgleichsmaßnahme wurde das Flurstück 19/1 der Flur 5, Gemarkung Krogaspe, gewählt.		

13. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 0,45 ha, die größtenteils als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Gebiet	**Größe in m² (ca.)**
Allgemeine Wohngebiete	4.170 m²
Straßenverkehrsfläche	340 m²
Gesamt	**4.510 m²**

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Krogaspe keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Gemeinde Krogaspe, den .....

.....
Bürgermeister